

## DTV-Eisklauseln 1979/2004

### Musterbedingungen des GDV

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>1</b> Für Eisschäden gelten die der Eisklasse des Schiffes, die ihm vom Germanischen Lloyd zuerkannt ist oder der entsprechenden Eisklasse einer anderen anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechenden Bestimmungen.</p> <p><b>2</b> <b>Schiffe ohne Eisrüstung – ausgenommen Fischereimotorschiffe und Fischdampfer.</b></p> <p>2.1 Als Schiffe ohne Eisrüstung sind Schiffe anzusehen, die nicht mindestens der Eisklasse E entsprechen. Versicherungsschutz besteht nur für Reisen und Aufenthalte nach, von oder in dem Gebiet östlich der Linie Lindesnaes/Hanstholm einschließlich Nord-Ostsee-Kanal.</p> <p>2.2 Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers wird in der Police vereinbart für Reisen und Aufenthalte:</p> <p>2.2.1 in dem Gebiet östlich der Linie Lindesnaes/Hanstholm einschließlich Nord-Ostsee-Kanal, nördlich bis zur Linie Gefle/Turku, östlich bis zur Linie Helsingfors/ Tallin.</p> <p>2.2.2 in den Gebieten nördlich der Linie Gefle/Turku, jedoch nicht nördlich der Linie Helsingfors/Tallin, jedoch nicht östlich der Linie Wyborg/Narwa.</p> <p>2.3 Die Selbstbeteiligung wird von der verbleibenden Summe des Eisschadens nach Abzug der in der Police vereinbarten Abzugsfranchise abgezogen.</p> <p>2.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz bei Reisen in oder von und während eines Aufenthalts in den Gebieten nördlich der Linie Örnköldsvik/Wasa, östlich der Linie Wyborg/Narwa. Der Versicherer leistet jedoch Ersatz nach Ziffer 2.1, wenn sich das Schiff in diesen Gebieten infolge von Umständen befindet, die der Versicherungsnehmer oder im Fall einer Vercharterung auch der Charterer weder voraussah noch voraussehen musste.</p> <p><b>3</b> <b>Schiffe mit den Eisklassen E, E+, E1, E2, E3, E4, ausgenommen Fischereimotorschiffe und Fischdampfer</b></p> <p>Versicherungsschutz besteht für Reisen und Aufenthalte nach, von oder in den Gebieten nördlich der Linie Stockholm/Dagerort und östlich der Linie Dagerort/Ventspil sowie für Reisen und Aufenthalte nach, von oder in sämtlichen Kanälen, Flüssen und Binnenseen Schwedens.</p> <p>3.1 Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers wird von Fall zu Fall je nach Eisklasse in der Police vereinbart. Die Selbstbeteiligung wird von der verbleibenden Summe des Eisschadens nach Abzug der in der Police vereinbarten Abzugsfranchise abgezogen.</p> <p>3.2 Eisklasse E 4 und höher</p> <p>Für Schiffe mit Eisklasse E 4 und einer höheren Eisklasse gilt keine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Eisschäden über die bereits in der Police vereinbarte Abzugsfranchise hinaus.</p> | <p><b>4</b> <b>Fischereimotorschiffe und Fischdampfer</b></p> <p>Für Reisen und Aufenthalt nach, in und von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ostsee östlich der Linie Lindesnaes/Hanstholm,</li> <li>2. des Nordmeeres und des Atlantiks nördlich des Polarkreises bzw. westlich des 30° westlicher Länge</li> </ol> <p>wird eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in der Police vereinbart. Sie wird von der verbleibenden Summe des Eisschadens nach Abzug der in der Police vereinbarten Abzugsfranchise abgezogen.</p> <p><b>5</b> Der Versicherer leistet für Schiffe, die nicht mit Radar und UKW-Sprechfunk ausgerüstet sind, ohne Rücksicht auf ihre Eisklasse keinen Ersatz für Eisschäden in den in diesen Klauseln genannten Gebieten.</p> <p><b>6</b> Eine anderweitige Versicherung der gemäß Ziffern 2, 3 und 4 vereinbarten Selbstbeteiligungen befreit den Versicherer vom Ersatz jeden Eisschadens.</p> <p><b>7</b> Der gemäß Ziffern 2, 3 und 4 in der Police vereinbarte Anteil, den der Versicherungsnehmer selbst trägt, gilt von jedem bedingungsgemäß die Versicherung treffenden Schaden einschließlich Havarie-grosse-Beitrag, Aufwendungen, Kosten – ausgenommen nur Totalverlust und Kollisionsersatz an Dritte – der auf Eis zurückzuführen ist (Eisschaden), einerlei, wo sich der Schaden ereignet hat.</p> <p><b>8</b> Eisschäden sind ohne weiteren Abzug über die bereits in der Police vorgesehene Abzugsfranchise hinaus zu vergüten, wenn der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter oder im Falle einer Vercharterung auch der Charterer bei Antritt jeder einzelnen Reise eine Eisgefahr weder voraussah noch voraussehen konnte. Für die Beweislast gilt Ziffer 9 entsprechend.</p> <p><b>9</b> Ergibt sich ein Zweifel, worauf der Schaden zurückzuführen ist, so wird Eisschaden weder angenommen noch nicht angenommen, noch trifft eine Partei die Beweislast; es ist vielmehr aufgrund des Tatbestandes festzustellen, ob die überwiegende Wahrscheinlichkeit für oder gegen Eisschaden spricht. Ist ersteres der Fall, ist der Versicherer sofern in diesen Klauseln eine Befreiung vorgesehen ist, von der Leistung frei; ist letzteres der Fall, tritt die Befreiung nicht ein. Falls die Lösung des Zweifels in vorstehendem Sinne unter den Parteien nicht möglich ist, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Reeder, einem Transportversicherer und einem Obmann, der gemeinsam unverzüglich zu wählen ist. Einigen sich die Parteien nicht über den Obmann, so ist dieser von der Handelskammer am Gerichtsstand des Vertrages zu ernennen.</p> <p><b>10</b> Der Versicherer haftet nicht für Eisschäden, die im Herbst und im Winter (Kalenderdaten) eintreten, wenn</p> <p>10.1 gegen die Anordnung der finnischen und/oder schwedischen Behörden für das Befahren der in den Ziffern 2 und 3 der Eisklauseln genannten Gebieten verstoßen wird;</p> |
|---|--|

- 10.2 ein Hafen angelaufen wird, der amtlich wegen Eises für geschlossen erklärt ist, oder aus einem Hafen erst nach der amtlichen Schließung ausgelaufen wird. Dies gilt nicht, wenn trotz der Schließung des Hafens der Verkehr ohne Eisbrecherhilfe möglich ist.